

Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.



Ehrenordnung des Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Allgemeines | 1 |
| § 2 | Vereinsnadel | 1 |
| § 3 | Vereinsehrungen | 2 |
| § 4 | Ehrungen durch die Landesverbände | 4 |
| § 5 | Durchführungsbestimmungen | 4 |
| 5.1. | Gültigkeit | 4 |
| 5.2. | Durchführung der Ehrungen | 5 |
| 5.3. | Eigentum der Ehrennadeln | 5 |
| 5.4. | Beantragung einer Ehrung | 5 |
| 5.5. | Ablehnung einer Ehrung durch den Gesamtvorstand | 5 |
| 5.6. | Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit | 5 |
| 5.7. | Protokollierung der Beschlüsse | 6 |
| § 6 | Gültigkeit der Ehrenordnung | 6 |

§ 1 Allgemeines

Der Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V. kann um den Verein verdiente Personen besonders ehren und auszeichnen. Die Ehrungen sollen eine gerechte Abstufung der für den Verein erworbenen Verdienste aufzeigen. Mit den Ehrungen beabsichtigt unser Verein, dem Vorstand eine gute und gerechte Lösung repräsentativer Aufgaben zu ermöglichen.

Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung "Mitglieder" sowohl für unsere weiblichen als auch unsere männlichen Mitglieder verwendet.

§ 2 Vereinsnadel

Die Vereinsnadel ist das äußere Zeichen der Mitgliedschaft in unserem Verein. Nach der Vereinsaufnahme wird die Vereinsnadel zum Zeichen der Vereinszugehörigkeit an das Mitglied ausgegeben.



Die unten angeführten Ehrenzeichen können im Weiteren käuflich erworben werden.

Die Vereinsnadel kann auch von Nichtmitgliedern als ehrendes Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit mit unserem Verein getragen werden, wenn sie vom Ausschuss an solche verliehen wurde.

§ 3 Vereinsehrungen

Folgende Arten der Vereinsehrung sieht diese Ehrenordnung vor:

- Ehrennadel in Bronze
- Ehrennadel in Silber
- Ehrennadel in Gold
- Ehrennadel in Gold mit Kranz „40“
- Ehrennadel in Gold mit Kranz „50“
- Verdienstnadel
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrenvorsitzende(r)

Bei der Verleihung der Ehrennadel ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen.

1. Ehrennadel in Bronze

§ Die Ehrennadel in Bronze kann an Mitglieder verliehen werden, die 5 Jahre im Verein tätig sind.



2. Ehrennadel in Silber

§ Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder verliehen werden, die 10 Jahre im Verein tätig sind.



3. Ehrennadel in Gold

§ Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder verliehen werden, die 20 Jahre im Verein tätig sind.



4. Ehrennadel in Gold mit Kranz „40“

§ Die Ehrennadel in Gold mit der Zahl „40“ kann an Mitglieder verliehen werden, die 40 Jahre im Verein tätig sind.



5. Ehrennadel in Gold mit Kranz „50“

- § Die Ehrennadel in Gold mit der Zahl „50“ kann an Mitglieder verliehen werden, die 50 Jahre im Verein tätig sind.



6. Verdienstnadel

- § Die Verdienstnadel wird nur an unsere Mitglieder verliehen. Die Dauer der Vereinsmitgliedschaft spielt dabei keine Rolle.



Bei folgenden Voraussetzungen kann die Verdienstnadel vergeben werden:

- § Tätigkeit innerhalb des Vereins über einen längeren Zeitraum hinweg
- § besondere sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen
- § besondere Leistungen innerhalb unseres Vereins oder in einer Abteilung
- § Anlässe, bei denen der Ausschuss eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet

Die Verdienstnadel kann auch an Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung.

7. Ehrenmitgliedschaft

- § Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- § Ernannt werden können Mitglieder, die sich langjährig um den Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V. besonders verdient und durch ihr engagierte Tätigkeit zum Bestand und zur Weiterentwicklung des Vereins beigetragen haben.
- § Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer Ehrenmitgliedschaftsurkunde seitens des Fanfarenzugs Rottweil 1978 e.V. zu dokumentieren.
- § Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen ausgenommen.

8. Ehrenvorsitzende(r)

Zum Ehrenvorsitzenden des Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V. kann nur ein(e) nicht mehr amtierende(r) Vorsitzende(r) ernannt werden, die/der sich in besonderem Maße über die Verpflichtungen des Amtes hinaus um den Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V. verdient gemacht hat.

In einer Sitzung des Ausschusses wird mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen, der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, eine(n) Ehrenvorsitzende(n) zu ernennen. Die ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung stimmt dann ohne Diskussion über den eingebrachten Vorschlag ab. Die Annahme des Vorschlages erfordert eine 2/3 Mehrheit. Der Antrag des Ausschusses an die Mitgliederversammlung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Ehrenvorsitzende sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden.

Eine entsprechende Ehrenurkunde ist zu verleihen.

§ 4 Ehrungen durch die Landesverbände

Neben den Vereinsehrungen besteht die Möglichkeit, auch bei den Landesverbänden, sportlichen Fachverbänden oder öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen Ehrungen zu beantragen.

Solche Anträge sind durch den Ausschuss an die Landesverbände, Fachsportverbände zu richten.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

5.1. Gültigkeit

Alle bisherigen vorgenommenen Ehrungen unseres Vereins sind von der Neuregelung nicht betroffen, d.h., alle ausgesprochenen Ehrungen behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

5.2. Durchführung der Ehrungen

Die Vereinsehrungen werden grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Der Ausschuss kann beschließen, dass die Verleihungen der Ehrungen auch bei besonderen Vereinsfesten und Sportveranstaltungen sowie anlässlich eines Vereinsjubiläums vorgenommen werden können.

Alle Vereinsehrungen sollen vom Vorstand des Vereins durchgeführt werden. In Einzelfällen kann vom Vorstand ein Mitglied des Ausschusses damit beauftragt werden.

5.3. Eigentum der Ehrennadeln

Die Ehrennadeln bleiben Eigentum des Vereins und können bei erwiesener Unwürdigkeit vom Ausschuss zurückverlangt werden. Über den Einzug der Ehrennadel befindet der Ausschuss in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

5.4. Beantragung einer Ehrung

Anträge für Vereinsehrungen können jederzeit vom Ausschuss gestellt werden.

5.5. Ablehnung einer Ehrung durch den Gesamtvorstand

Sollte der Vorstand mit einer Entscheidung des Ausschusses nicht einverstanden sein, so wird in einer Sitzung des Ausschuss über den Beschluss erneut beraten. Der Ausschuss kann mit 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder den Beschluss aufheben oder abändern.

5.6. Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit bzw. die Mitgliedschaft regelt sich nach dem § 5 der mit Beschlussfassungsdatum dieser Ehrenordnung gültigen Vereinssatzung.

Gleichwohl kann die Vereinszugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft in der Abteilung Fanfarenzug / Spielmannszug der Historischen Bürgerwehr Rottweil e.V. zur o.a. Regelung hinzugerechnet werden.

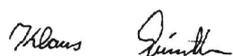
5.7. Protokollierung der Beschlüsse

Der Ausschuss ist verpflichtet von allen Beschlüssen, welche die Mitgliederehrungen und sonstige wichtige Entscheidungen betreffen, ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

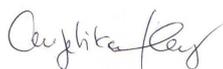
§ 6 Gültigkeit der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2010 angenommen.

Mit dem Tage der Beschlussfassung tritt sie in Kraft.



Klaus Günthner
Vorsitzende



Angelika Flaig
Stellvertretende Vorsitzende



Wiedemann, Thomas
Schriftführer



Ute Günthner
Kassier



Walter Wiedemann
Beisitzer (1)



Daniel Flaig
Beisitzer (2)